



Foto: Peter Locher

Friedhof- und Bestattungsreglement

vom 11. November 2019

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	1
	Art. 1 Zweck	1
	Art. 2 Aufsicht	1
	Art. 3 Personal	1
	Art. 4 Friedhofvorsteherschaft	1
II.	Bestattungen	1
	Art. 5 Gemeindegewohnerinnen und -einwohner	1
	Art. 6 Personen ohne gesetzlichen Wohnsitz in Glattfelden	2
	Art. 7 Bestattungszeiten	2
	Art. 8 Grabgeläute	2
III.	Friedhof	2
	Art. 9 Anlagen und Eigentum.....	2
	Art. 10 Öffnungszeiten	3
IV.	Grabstätten	3
	A. Reihengräber	3
	Art. 12 Grabarten	3
	Art. 13 Grabeinfassungen	3
	Art. 16 Bewilligungspflicht	4
	Art. 17 Masse.....	4
	Art. 18 Form, Materialien und Gestaltung	5
	Art. 19 Ausnahmen.....	5
	B. Gemeinschaftsgrab.....	7
VI.	Schlussbestimmungen	7

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Das vorliegende Reglement regelt ergänzend zur kantonalen Gesetzgebung die Bestattung sowie die Gestaltung und Benützung der Friedhofanlage.

Art. 2 Aufsicht

Die Oberaufsicht über das Bestattungs- und Friedhofwesen steht dem Gemeinderat zu. Das Bestattungs- und Friedhofwesen ist dem Ressort Sicherheit angegliedert.

Art. 3 Personal

¹ Der Gemeinderat ernennt, stellt an oder beauftragt:

- Friedhofvorsteherschaft (Bestattungsamt)
- Bestatter / Sarglieferanten
- Friedhofgärtner/in
- Totengräber/in
- allfälliges weiteres Bestattungs- und Friedhofpersonal.

² Die Aufgaben des Personals sind in Stellenbeschreibungen, Pflichtenheften und/oder Verträgen geregelt.

Art. 4 Friedhofvorsteherschaft

Die Anordnung und Überwachung der Bestattungen und die Aufsicht über den Zustand und Unterhalt des Friedhofs ist der Friedhofvorsteherschaft übertragen.

II. Bestattungen

Art. 5 Gemeindeeinwohnerinnen und –einwohner

¹ Die Bestattung in der Wohngemeinde ist unentgeltlich. Die Gemeinde übernimmt für Einwohnerinnen und Einwohner folgende Leistungen:

- die Leichenschau
- die Aufbahrung
- die amtliche Publikation der Bestattung
- den Standardsarg und das Einsargen
- die Kosten der Einäscherung und der Standardurne
- der Leichentransport innerhalb des Kantons Zürich
- das Überlassen des Grabplatzes
- das Öffnen und Eindecken des Grabs und die Beisetzung des Sargs oder der Urne
- das Grabgeläut
- die Gräberbezeichnung und das Holzkreuz inkl. Inschrift

- das Abräumen des Grabs nach Ablauf der Ruhefrist
- die auswärtige Bestattung im Rahmen der kantonalen Bestattungsverordnung (BesV)

² Die Gemeinde stellt Rechnung für diejenigen Kosten, die sie gemäss kantonaler Bestattungsverordnung in Rechnung stellen kann.

³ Nicht zu den Bestattungskosten, die von der Gemeinde zu tragen sind, gehören Bepflanzung und Unterhalt eines Grabes. Für diese Aufwendungen stellt die Gemeinde der anordnungsberechtigten Person Rechnung. Die Modalitäten werden in einem Grabunterhaltsvertrag geregelt. Bei vorzeitiger Auflösung des Grabunterhaltsvertrages durch die anordnungsberechtigte Person oder ihre Erben besteht kein Rückerstattungsanspruch der bezahlten Aufwendungen.

⁴ Zusatzaufwendungen im Zusammenhang mit Bestattungen Angehöriger, die einer Religionsgemeinschaft mit besonderen Anforderungen an die Abdankung und Bestattung angehören, werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

⁵ Werden von Angehörigen weitere Leistungen verlangt (z.B. eine besondere Ausführung des Sargs bzw. der Urne), so sind die daraus entstehenden Mehrkosten durch diese zu tragen.

Art. 6 Personen ohne gesetzlichen Wohnsitz in Glattfelden

¹ Auf Wunsch von Verstorbenen oder ihrer Angehörigen können auch Nichteinwohnerinnen und -einwohnern auf dem Friedhof bestattet werden. Nach Anhörung wird die Bewilligung durch die Friedhofvorsteherschaft erteilt.

² Die Kosten für die Bestattung von Nichteinwohnerinnen und -einwohnern auf dem Friedhof Glattfelden werden gemäss Gebührenverordnung verrechnet.

Art. 7 Bestattungszeiten

¹ Die Bestattungen finden in der Regel von Montag bis Freitag statt.

² Die Festlegung erfolgt in Absprache mit der Friedhofvorsteherschaft. Sie kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 8 Grabgeläute

Sofern die Angehörigen nicht ausdrücklich verzichten, wird ein Grabgeläute angeordnet.

III. Friedhof

Art. 9 Anlagen und Eigentum

Der Friedhof und dessen Grabstätten sind Eigentum der politischen Gemeinde.

Art. 10 Öffnungszeiten

- ¹ Die Friedhofanlage ist täglich geöffnet. Die Friedhofvorsteherschaft kann Öffnungszeiten festlegen.
- ² Die Aufbahrungsräume sind immer abgeschlossen. Den anordnungsberechtigten Personen oder den Erben wird auf Wunsch ein Schlüssel überlassen.

Art. 11 Verhalten auf dem Friedhof

- ¹ Die Friedhofbesucherinnen und -besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- ² Den Anordnungen der Verantwortlichen ist Folge zu leisten.
- ³ Innerhalb des Friedhofs ist untersagt:
 - das Lärmen und Spielen
 - das Pflücken von Zweigen und Blumen in den Anlagen oder auf fremden Gräbern
 - das Betreten der Grabstätten und Bepflanzungen
 - das Ablagern von Abraum ausserhalb der dafür bestimmten Plätze und Behältnisse
 - das Anbieten von Waren aller Art
 - das Befahren mit privaten Fahrzeugen aller Art
 - störendes Verhalten irgendwelcher Art

IV. Grabstätten

A. Reihengräber

Art. 12 Grabarten

Es bestehen folgende Arten von Gräbern:

- Reihengräber für Erdbestattungen
- Reihengräber für Urnenbeisetzungen
- Reihengräber für Erdbestattungen bei Kindern bis 6 Jahre
- Gemeinschaftsgrab für Urnenbeisetzungen

Art. 13 Grabeinfassungen

- ¹ Die Grabeinfassung wird nach Fertigstellung einer Gräberreihe durch die Gemeinde auf deren Kosten durch eine immergrüne Bepflanzung erstellt.
- ² Private Grabeinfassungen sind unzulässig. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

Art. 14 Urnenbeisetzungen in bestehende Gräber

Auf Wunsch der Angehörigen und mit Bewilligung der Friedhofvorsteherschaft können in bestehenden Reihengräbern bis zu drei Urnen beigesetzt werden.

Art. 15 Grabmal

- ¹ Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an die verstorbene Person wach hält. Es darf die Harmonie sowie die ruhige Gesamtwirkung des Friedhofs nicht stören.
- ² Pro Grabplatz darf lediglich ein Grabmal gesetzt werden.
- ³ Die Wegnahme von Grabmalen vor Ablauf der Ruhefrist ist nicht gestattet.

Art. 16 Bewilligungspflicht

- ¹ Das Aufstellen oder das Ändern eines Grabmals bedarf der Bewilligung der Friedhofvorsteherschaft.
- ² Für jedes Grabmal sind vor Ausführung Zeichnungen im Massstab 1:10 mit Grundriss, Vorder- und Seitenansicht einzureichen. Farbe, Material, Bearbeitungsweise, Beschriftung und Name der Auftraggeberin/des Auftragsgebers sind anzugeben.
- ³ Nachträgliche Inschriften auf bestehenden Grabmalen bedürfen der Bewilligung der Friedhofvorsteherschaft.
- ⁴ Grabmale, die ohne Bewilligung erstellt wurden und/oder den Vorschriften widersprechen, sind auf erste Aufforderung hin zu entfernen. Falls dieser Aufforderung nicht innert der angesetzten Frist Folge geleistet wird, erfolgt die Entfernung auf Kosten der Auftraggeberin/des Auftragsgebers und unter Ablehnung jeder Entschädigungspflicht.

Art. 17 Masse

Die Grabmale dürfen inkl. Sockel folgende Höchstmasse nicht überschreiten. Das Tiefenmass soll sich im Rahmen von 12 bis 20 cm halten.

Reihengräber für Erwachsene

	Max. Höhe	Max. Breite
Stehende Grabmale	120 cm	60 cm
Stelen	120 cm	30 cm
Liegeplatten	70 cm	50 cm

Reihengräber für Kleinkinder

	Max. Höhe	Max. Breite
Stehende Grabmale	80 cm	40 cm
Stelen	80 cm	30 cm
Liegeplatten	50 cm	40 cm

Reihengräber für Urnengräber

	Max. Höhe	Max. Breite
Stehende Grabmale	90 cm	45 cm
Stelen	90 cm	30 cm
Liegeplatten	50 cm	45 cm

Art. 18 Form, Materialien und Gestaltung

- ¹ Grabmale sollen in Form, Material und Gestaltung schlicht und so beschaffen sein, dass sie sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen.
- ² Als Werkstoff für die Erstellung von Grabmalen sind vorzugsweise Natursteine, haltbares Holz, Eisen, Stahl und Bronze zu benutzen. Glas kann für einzelne Teilelemente eines Grabmals (Verzierung) eingesetzt werden.
- ³ Nicht erlaubt sind Grabmale aus Kunststoff oder Kunststoffteilen.
- ⁴ Die Beschriftung besteht in der Regel mindestens aus Vor- und Nachnamen sowie Geburts- und Todesjahr der verstorbenen Person.
- ⁵ Fotos auf Grabmalen, z.B. auf Porzellan- oder Metallplaketten sind maximal in der Grösse von 6 cm x 8 cm (inkl. Rahmen) zulässig. Nicht auf Grabmalen befestigte Fotos sind maximal in der Grösse von 10 cm x 15 cm (inkl. Rahmen) erlaubt. Die Fotos müssen wetterfest sein.
- ⁶ Der Bildhauer darf seitlich des Grabmals seinen Namen unauffällig anbringen.

Art. 19 Ausnahmen

Abweichungen können durch den Gemeinderat bewilligt werden, sofern dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabs noch das gesamte Friedhofsbild beeinträchtigt werden.

Art. 20 Zeitpunkt der Aufstellung

- ¹ Grabmale von Erdbestattungs-Reihengräbern dürfen frühestens zwölf Monate nach der Bestattung aufgestellt werden.
- ² Bei Urnen-Reihengräbern besteht keine Mindestfrist.
- ³ Das Setzen des Grabmals hat im Einvernehmen mit den Gemeindewerken zu erfolgen.

Art. 21 Unterhaltspflicht

Die anordnungsberechtigten Personen sind verpflichtet, für das Aufrichten oder Neusetzen von schiefstehenden oder umgestürzten Grabmalen zu sorgen. Grabsteine, die nach Aufforderung der Friedhofsvorsteherchaft nicht in Ordnung gebracht worden sind, werden auf Kosten der anordnungsberechtigten Personen Instand gestellt.

Art. 22 Bepflanzung und Unterhalt

- ¹ Die Bepflanzung und der Unterhalt der Gräber sind Sache der Angehörigen.
- ² Angehörige können auf eigene Kosten die Bepflanzung und den Unterhalt dem Friedhofgärtner übertragen.
- ³ Werden Gräber nicht bepflanzt und unterhalten, veranlasst die Friedhofvorsteherschaft nach Ablauf einer angesetzten Frist eine Grünbepflanzung mit Mindestunterhalt. Die Kosten tragen die Erbinnen und Erben.

Art. 23 Bepflanzungsvorschriften

- ¹ Pflanzen, welche durch ihre Höhe und/oder Ausdehnung Nachbargräber oder die Anlage beeinträchtigen, werden, wenn möglich nach vorgängiger Information der Angehörigen, vom Friedhofgärtner zurückgeschnitten oder entfernt. Pflanzen dürfen stehende Grabmale nicht überragen, bei liegenden Grabmalen dürfen Pflanzen nicht höher als 80 cm sein.
- ² Das Setzen von Bäumen, Sträuchern, Palmen, exotischen Blattpflanzen, Pflanzen, die häufig als Wirte von Krankheiten (wie Gitterrost) auftreten, sowie von invasiven Pflanzen und Neophyten ist nicht gestattet.
- ³ Die Verwendung von natürlichen und einheimischen Steinen ist gestattet. Die Steine sind so anzubringen, dass diese nicht auf Nachbargräber gelangen können.
- ⁴ Für Grabschmuck zugelassen sind neben Pflanzen und Schnittblumen nur dauerhafte, witterungsbeständige Materialien. Das Schmücken der Gräber mit Plastikblumen und -pflanzen aus künstlichem Material ist nicht erlaubt. Kerzen sind zugelassen, wenn sie aus Wachs oder Öl hergestellt sind. Batteriebetriebene Kerzen oder dgl. sind nicht erlaubt.
- ⁵ Der Friedhofgärtner ist befugt, verwelkte Pflanzen und Kränze aller Art, unpassende und zerbrochene Blumengefäße und dergleichen ohne Vorankündigung von den Gräbern zu entfernen und zu entsorgen.
- ⁶ An Sonntagen und allgemeinen Feiertagen sind Unterhaltsarbeiten untersagt.

Art. 24 Haftung

Die Gemeinde lehnt jegliche Haftung für Schäden ab, die an Grabmalen und an der Bepflanzung durch Zerfall, Witterungseinflüsse, durch widerrechtliche Handlungen Dritter oder höhere Gewalt entstehen.

B. Gemeinschaftsgrab

Art. 25 Belegung

- ¹ Der Beisetzungsort der Urne innerhalb des Gemeinschaftsgrabfelds wird nicht bezeichnet.
- ² Auf dem Gemeinschaftsgrab dürfen keine Grabmale gesetzt werden.

Art. 26 Urnenart

Es sind nur Urnen aus leicht vergänglichem Material (z.B. lösliche Tonurnen) zulässig.

Art. 27 Grabschmuck

- ¹ Das Gemeinschaftsgrab wird grundsätzlich durch das Friedhofpersonal bepflanzt und unterhalten.
- ² Beim Gemeinschaftsgrab dürfen Kränze sowie Blumen- und Pflanzenschmuck während höchstens vier Wochen nach der Beisetzung nur auf dem dafür vorgesehenen Platz hingestellt werden. Ist diese Frist abgelaufen oder sind die Kränze oder Blumen- und Pflanzenschmuck verwelkt, werden sie von der Friedhofgärtnerin/dem Friedhofgärtner entfernt.
- ³ Das Deponieren anderer Gegenstände ist nicht gestattet. ⁴ Kerzen sind zugelassen, wenn sie aus Wachs oder Öl hergestellt sind. Batteriebetriebene Kerzen sind nicht erlaubt.

Art. 28 Beschriftung

- ¹ Eine Beschriftung ist freiwillig.
- ² Eine Inschrift mit Vor- und Nachname sowie Geburts- und Todesjahr kann auf Wunsch der Angehörigen veranlasst werden. Die Kosten sind durch die Angehörigen zu tragen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 29 Rechtsmittel

Einsprachen gegen Verfügungen der Friedhofvorsteherschaft sind dem Gemeinderat innert 30 Tagen nach Zustellung schriftlich einzureichen.

Art. 31 Inkrafttreten und Aufhebung des bisherigen Rechts

¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

² Gleichzeitig werden die Friedhofverordnung vom 4. Juni 1985 mit allen bisherigen Änderungen sowie alle im Widerspruch zu dieser Verordnung stehenden kommunalen Erlasse aufgehoben.

Vom Gemeinderat gestützt mit Beschluss Nr.466 vom 11. November 2019 genehmigt.

NAMENS DES GEMEINDERATS

Der Präsident

Der Schreiber a.i.

sig. E. Gassmann

sig. H.R. Steinmann